



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Beteiligung der Länder und Verbände an der zweiten Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Beteiligung der Länder und Verbände zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Die Beteiligung zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung findet bis **einschließlich dem 6. August 2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Den Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung können Sie hier über die Seitenleiste herunterladen.

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion "**Entwurf speichern**" können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an CIII6@bmukn.bund.de.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Einwilligungen

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

* Einwilligung zur Veröffentlichung

- ☒ Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- ☐ Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung kann im Rahmen der Veröffentlichung der Stellungnahmen auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen werden.

☒ Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet:
Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister

- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.

3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.

5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

* Art der Organisation

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☒ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft
- ☐ Andere

* Name der Organisation

als Privatperson "Privat" eintragen

Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.

* Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)

Jasmin Klöckner

* Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)

wird nicht veröffentlicht

kloeckner@itad.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R000996

Erfassung der Stellungnahmen

Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Dokuments zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **1 a)** zu § 1 Absatz 2 Nummer 2

In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1“ die Angabe „und deren Gemische im Sinne von § 2 Nummer 2“ eingefügt.

Wir begrüßen die Erweiterung auf Gemische in § 1 Absatz 2 Nummer 2.

Änderungsvorschlag: Ergänzung auch in § 1 Absatz 2 Nummer 3.

Begründung: Andernfalls bleibt die Ausnahme für Gemische unvollständig. Mit der Forderung sollte redaktionell klargestellt werden, dass die betreffenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich nicht nur für unvermischte mineralische Ersatzbaustoffe, sondern gleichermaßen für Gemische im Sinne des § 2 Nummer 2 gelten.

Eine Ergänzung lediglich in Nummer 2 führt zu einer uneinheitlichen Regelung innerhalb desselben Absatzes und lässt offen, weshalb Gemische von der Ausnahme nach Nummer 3 nicht erfasst sein sollen. Für eine rechtssichere und widerspruchsfreie Anwendung sollte daher auch § 1 Absatz 2 Nummer 3 um Gemische ergänzt werden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **1 b)** zu § 1 Absatz 3 (neu)

(3) „§ 19 Absatz 8, § 20, die §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene Gemische, einschließlich darin verwendeter mineralischer Ersatzbaustoffe, soweit diese Gemische in Asphaltmischgut nach den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (TL Asphalt-StB)“, Ausgabe 2026, in Einbauweise 1 und 5 gemäß Anlage 2 eingesetzt werden.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 a)** zu § 2 Nummer 5

„5. Aufbereitungsanlage:

Anlage, in der mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form unmittelbar anfallen, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden; keine Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in der organische Bestandteile mechanisch von Bodenmaterial abgetrennt werden, oder die zur Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz dienen;“

Änderungsvorschlag: Bezüglich der Aufbereitungsanlagen, die Gesteinskörnungen aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zurückgewinnen, muss das Wort „thermische“ gestrichen werden.

Begründung: Neben thermischen Verfahren gibt es für die Schadstoffentfrachtung auch weitere Verfahren, die die grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind, wenn der Erfolg der Schadstoffausschleusung und die Einhaltung der umweltfachlichen und -rechtlichen Anforderungen sowie bautechnischen Anforderungen nachgewiesen wurden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 b)** zu § 2 Nummer 8

„8. Zwischenlager:

Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut, die in Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, aufgeführt sind;“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 c)** zu § 2 Nummer 9

„9. Überwachungsstelle:

Die beauftragte Überwachungsstelle, die

a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt ist oder

b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ in der jeweils geltenden Fassung, für den technischen Umfang der Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, akkreditiert ist;“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 d)** zu § 2 Nummer 10

„10. Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ in der jeweils geltenden Fassung für den technischen Umfang der Untersuchung gemäß dieser Verordnung nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes akkreditiert ist“.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 e)** zu § 2 Nummer 10a

„10a. Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung zu unterstützen. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 f)** zu § 2 Nummer 35

„35. Höchster zu erwartender Grundwasserabstand:

der höchste gemessene oder aus Messdaten abgeleitete Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von nicht dauerhafter Grundwasserabsenkung einstellen kann.“

Änderungsvorschlag: Höchster Grundwasserabstand

der höchste gemessene oder aus Messdaten abgeleitete Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt über einen Betrachtungszeitraum der letzten 10 Jahre und unbeeinflusst von nicht dauerhafter Grundwasserhaltung einstellen kann.

Begründung:

Diese Anpassung dient der Klarstellung des Gemeinten. Aus den Erfahrungen der letzten 2,5 Jahre zeigt sich, dass der Begriff „höchster zu erwartender Grundwasserabstand“ zu maximaler Verunsicherung in der Praxis führt. Ggf. kann die begriffliche Anpassung in Zusammenhang mit den vom BMUKN und von uns vorgeschlagenen Änderungen für mehr Klarheit sorgen. Fachlich wäre diese begriffliche Anpassung durch den § 19 Abs. 8-8c abgedeckt.

Nach witterungsbedingt wird eingefügt „über einen Betrachtungszeitraum der letzten 10 Jahre“.

Laut Begründungstext soll mit dem Begriff „witterungsbedingt“ auch der Betrachtungszeitraum der Erwartung begrenzt werden. Dafür steht ein Zeitraum von 10 Jahren in Rede insbesondere auch im Zusammenhang mit Änderungsbefehl 16 d. Diesen Zeitraum sollte man in den Rechtstext übernehmen.

Das Wort „Grundwasserabsenkung“ wird ersetzt durch das Wort „Grundwasserhaltung“.

Begründung: Durch Baumaßnahmen mit temporärer Wasserhaltung kann es zu Grundwasserstau oder grundwasserstandanhebende Einleitungen kommen. Auch diese Fälle von Grundwasseranhebung sind neben Grundwasserabsenkungen zu berücksichtigen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **3 a)** zu § 3 Absatz 2 Satz 1

„Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage auf Grund der Feststellungen zur Charakterisierung der Verdacht, dass Materialwerte für Recycling-Baustoffe der Klasse 3 – RC-3 – nach Anlage 1 Tabelle 1 oder Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – der Anlage 1 Tabelle 4 angegeben werden, überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **3 b)** zu § 3 Absatz 2 Satz 2

„Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2, oder, soweit es sich um nicht aufbereitetes Bodenmaterial handelt, Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 überschritten werden.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **4 a)** zu § 5 Absatz 1

„(1) Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage einen Eignungsnachweis zu erbringen. Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Der vorhandene Eignungsnachweis muss aktualisiert werden

1. nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, oder

2. wenn eine bessere Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffes, als vom Eignungsnachweis erfasst, hergestellt werden soll.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 **b)** zu § 5 Absatz 3 Satz 3

„Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 **c)** zu § 5 Absatz 6

„(6) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage, der mineralische Ersatzbaustoffe in einer mobilen Aufbereitungsanlage herstellt, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden, hat der zuständigen Behörde vor jeder neuen Baumaßnahme oder vor jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 5 zu § 6 Absatz 2 Satz 2

„Die Probenahme ist nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 durchzuführen. Die Analytik der Proben ist nach Maßgabe von § 9 von einer Untersuchungsstelle durchzuführen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 6 **a) und b)** zu § 7 Absatz 2

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 **a)** zu § 8 Absatz 1

„(1) Die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises nach § 5 Absatz 2 hat nach der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 „LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand Oktober 20243, zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach LAGA PN 98 nachgewiesen werden. Die Kenntnisse zur Probenahme von Haufwerken sind mindestens alle fünf Jahre durch eine Teilnahme an geeigneten Lehrgängen

zu aktualisieren. Bei der Probenahme ist aus der jeweils ersten Produktionscharge von 200 Kubikmeter bis 500 Kubikmeter des mineralischen Ersatzbaustoffs die in der Norm angegebene Zahl an Laborproben zu entnehmen. Im Labor ist aus den entnommenen Laborproben und nach vorheriger Aliquotierung und Abtrennung von entsprechenden Rückstellproben durch Mischen und Homogenisieren jeweils eine Prüfprobe mit dem Charakter einer Durchschnittsprobe zu erstellen. Abweichend von Satz 7 ist nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut entsprechend der LAGA PN 98 zu deklarieren; dabei kann eine Probenreduktion nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98), Stand Oktober 2024 erfolgen. Alternativ zu Satz 7 kann die Erstellung von Prüfproben und die Abtrennung von Rückstellproben beim Betreiber der Aufbereitungsanlage erfolgen, sofern die dafür erforderliche Ausstattung vorhanden ist. Die Rückstellproben sind mindestens sechs Monate aufzubewahren. Ergänzend kann die DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teile 1 (2014-05) und 2 (2016-12) herangezogen werden.“

Änderungsvorschlag:

In Absatz 1 Satz 6 wird der Begriff "Norm" ersetzt gegen "Richtlinie" oder "LAGA PN 98".

In Absatz 1 Satz 6 und 7 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

Begründung:

Die PN 98 ist weiterhin keine Norm. Die in der Norm angegebenen Anzahl an Laborproben kann somit nicht genommen werden.

Der aktuelle Vorschlag löst nicht das Missverständnis in der Praxis auf, wie viele Proben zu prüfen sind. Die Streichung dient der redaktionellen Klarstellung. Es ist gemeint: je Überwachungsvorgang und Material resultiert eine Durchschnittsprobe.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 b) zu § 8 Absatz 4

„(4) Zur Bestimmung der Feststoff- und Eluatkonzentrationen ist die Probenaufbereitung nach der DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen – Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“, Ausgabe Juli 2009, in Verbindung mit der DIN EN 932-2 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben“, Ausgabe März 1999, vorzunehmen. Abweichend von Satz 1 sind zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen mineralische Ersatzbaustoffe mit einem Größtkorn von mehr als 22,4 Millimeter nach der DIN 19528, „Elution von Feststoffen – Perkulationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen“, Ausgabe Juli 2023 aufzubereiten.“

Die Anpassung des Satzes 2 ist im Rahmen der Übernahme der aktualisierten Fassung der DIN 19528 notwendig. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Ausgabe Juli 2023 der DIN 19528 (und DIN 19529) auf Grund der Anpassungen der Probenaufbereitung (u.a. Reduzierung des Größtkorns auf 22,4 mm) auf Untersuchungsergebnisse und die Einordnung von vielen MEB in bestimmte Materialklassen nicht abschließend beurteilt werden können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von uns vorgeschlagene Übergangsregelung unter Änderungsbefehl 22.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 8 a), b) und c) zu § 9

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Herstellung des Eluats hat durch den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, zu erfolgen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die beim Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, schwer perkulierbaren Feststoffe werden untersucht, indem die Probe im Verhältnis von einem Masseanteil der Probe mit vier Masseanteilen Quarzsand

vermischt, eingebaut und perkoliert wird. Für die Berechnung des Porenanteils für Gemische aus schwer perkolierbaren Stoffen mit Quarzsand zur nachfolgenden Berechnung der Durchflussraten und Einstellung der Kontakt- und Aufsättigungszeit werden die Masse des Gemisches aus Probenmaterial und Quarzsand und die Korndichte von reinem Quarzsand verwendet. Das Wasser-zu-Feststoffverhältnis bezieht sich auf die Trockenmasse des zu untersuchenden Probenmaterials im Gemisch. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.“

c) Der Absatz 3 wird gestrichen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **9 a)** zu § 10 Absatz 1

„(1) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten. Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, aus dem Ergebnis des Säulenkurztests berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden werden die im Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, gemessenen Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Im Rahmen der Fremdüberwachung und der werkseigenen Produktionskontrolle werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023 aus dem Eluat bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins gemessenen Eluatkonzentrationen unmittelbar mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **9 b)** zu § 10 Absatz 4

„(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Materialwerte von Summenparametern werden die Konzentrationen der bezeichneten Einzelsubstanzen addiert, wobei Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze unberücksichtigt bleiben. Liegen bei einem Summenparameter alle Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze, gilt der Materialwert als eingehalten.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **10** zu § 12 Absatz 2 Satz 1

In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Änderungsvorschlag: In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "schriftlich oder" NICHT gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) sehen wir grundsätzlich als praxistauglich und ausgewogen an. Die Möglichkeit, zwischen beiden Varianten zu wählen, trägt den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf Baustellen Rechnung. Die ersatzlose Streichung der schriftlichen Option erscheint daher kritisch.

Zwar ist eine fortschreitende Digitalisierung ausdrücklich zu begrüßen und langfristig auch wünschenswert. Die Realität auf vielen Baustellen – insbesondere bei kleineren und mittleren Baumaßnahmen – stellt sich jedoch nach wie vor anders dar. Dort sind durchgängig digitale Prozesse einschließlich qualifizierter elektronischer Signaturen noch nicht flächendeckend etabliert.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Bauunternehmen, sondern auch zahlreiche Auftraggeber, insbesondere auf kommunaler Ebene, derzeit vielfach nicht in der Lage sind, entsprechende Dokumente rechtssicher digital zu

signieren oder vollständig digitale Nachweis- und Freigabeprozesse abzuwickeln. In der Praxis werden Dokumentationen daher häufig weiterhin papiergebunden geführt bzw. zumindest mit handschriftlichen Unterschriften abgeschlossen.

Die bisherige Regelung ermöglicht es, den jeweiligen Projekt- und Organisationsstrukturen gerecht zu werden, ohne die Nachweisführung inhaltlich zu beeinträchtigen. Eine verpflichtende ausschließliche elektronische Dokumentation würde demgegenüber für zahlreiche Maßnahmen zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachen, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert für den Umwelt- oder Vollzugszweck der Verordnung entsteht.

Daher sollte die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Form unbedingt erhalten bleiben. Dies würde die fortschreitende Digitalisierung nicht behindern, zugleich aber sicherstellen, dass die Regelungen die tatsächlichen Verhältnisse auf den Baustellen weiterhin realistisch abbilden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **11 a) - d)** zu § 13

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Änderungsvorschläge:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ NICHT gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ NICHT gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ NICHT gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ NICHT gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung („schriftlich oder elektronisch“) sehen wir grundsätzlich als praxistauglich und ausgewogen an. Die Möglichkeit, zwischen beiden Varianten zu wählen, trägt den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf Baustellen Rechnung. Die ersatzlose Streichung der schriftlichen Option erscheint daher kritisch.

Zwar ist eine fortschreitende Digitalisierung ausdrücklich zu begrüßen und langfristig auch wünschenswert. Die Realität auf vielen Baustellen – insbesondere bei kleineren und mittleren Baumaßnahmen – stellt sich jedoch nach wie vor anders dar. Dort sind durchgängig digitale Prozesse einschließlich qualifizierter elektronischer Signaturen noch nicht flächendeckend etabliert.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Bauunternehmen, sondern auch zahlreiche Auftraggeber, insbesondere auf kommunaler Ebene, derzeit vielfach nicht in der Lage sind, entsprechende Dokumente rechtssicher digital zu signieren oder vollständig digitale Nachweis- und Freigabeprozesse abzuwickeln. In der Praxis werden Dokumentationen daher häufig weiterhin papiergebunden geführt bzw. zumindest mit handschriftlichen Unterschriften abgeschlossen.

Die bisherige Regelung ermöglicht es, den jeweiligen Projekt- und Organisationsstrukturen gerecht zu werden, ohne die Nachweisführung inhaltlich zu beeinträchtigen. Eine verpflichtende ausschließliche elektronische Dokumentation würde demgegenüber für zahlreiche Maßnahmen zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachen, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert für den Umwelt- oder Vollzugszweck der Verordnung entsteht.

Daher sollte die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Form unbedingt erhalten bleiben. Dies würde die fortschreitende Digitalisierung nicht behindern, zugleich aber sicherstellen, dass die Regelungen die tatsächlichen Verhältnisse auf den Baustellen weiterhin realistisch abbilden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **12** zu § 13a Absatz 2

„(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **13** zu § 13b

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Nummer 3 Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, entsprechend.“

cc) Nummer 6 Satz 1 wird gestrichen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **14** zu § 14 Absatz 1

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Untersuchung ist von einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9 durchführen zu lassen.“

b) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für in Anlage 1 Tabelle 4 nicht genannte Schadstoffe gilt Satz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **15** zu § 18 Absatz 3 Satz 2

„Hierbei gelten für die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 a)** zu § 19 Absatz 6

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „mit“ durch die Angabe „aus“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Regelungen aufgrund des § 52, auch in Verbindung mit § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang, wenn diese für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 ein höheres Schutzniveau für Gewässer fordern, als es mit dieser Verordnung gewährleistet wird; andernfalls sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.“

cc) Satz 7 wird gestrichen.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung um einen neuen Satz 2: "Dies ist von der zuständigen Behörde zu begründen."

Begründung: Die ausdrückliche Erwähnung von MEB i.S.d. § 2 Nr. 1 EBV in Absatz 6 Satz 6 wird begrüßt. Die Evaluierung der EBV ergab, dass der Vorrang der WSG-VO im Vollzug teilweise zu weit ausgelegt wird und entgegen dem Telos der bisherigen Regelung auch dann zur Geltung gebracht wird, wenn in den WSG-VO keine Bestimmungen zu MEB im Sinne von § 2 Nummer 1 getroffen werden. Dies führte dazu, dass im Vollzug trotz des fehlenden sachlichen oder wörtlichen Bezugs auf die Definition in § 2 Nummer 1 der Vorrang der WSG-VO konstruiert und die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe pauschal / unbegründet verhindert wird. Die vorgenommene Änderung dient daher der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

Zur weiteren Ergänzung, dass der Vorrang nur für WSG-VO mit höherem Schutzniveau gilt: Die Einhaltung der §§ 19 ff. EBV in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 gewährleistet bereits langfristig den Schutz von Boden und Grundwasser. Ein darüber hinausgehender Ausschluss mineralischer Ersatzbaustoffe muss daher fachlich nachvollziehbar darlegen, weshalb im konkreten Schutzgebiet ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 b)** zu § 19 Absatz 7

b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Bodenmaterial der Klasse“ die Angabe „3 – BM-3 oder“ eingefügt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 c)** zu § 19 Absatz 8

c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Der Einbau hat oberhalb einer in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Die Grundwasserdeckschicht kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden. Wird sie künstlich hergestellt, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 d)** zu § 19 Absätze 8a bis 8c

„(8a) Die Grundwasserdeckschicht kann günstige oder ungünstige Eigenschaften aufweisen. Eine günstige Eigenschaft liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt und die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen ist. Andernfalls liegt eine ungünstige Eigenschaft vor. Bei Vorliegen einer ungünstigen Eigenschaft muss gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 abhängig von dem mineralischen Ersatzbaustoff und der Materialklasse die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter bzw. 0,5 bis 1 Meter betragen, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern.

(8b) Der Bauherr oder der Verwender hat die Beurteilung der Bodenart der Grundwasserdeckschichten mit günstigen Eigenschaften auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen. Bei einer Klassifizierung nach bodenkundlichen Kriterien gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6) muss die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen sein und der Grobbodenanteil unterhalb 25 Vol.-% liegen. Bei einer bautechnischen Bewertung nach der DIN 18196, Ausgabe Februar 2023, sind grobkörnige Böden mit der Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW und GI als Sand und fein- oder gemischtkörnige Böden mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GU und GT als Lehm, Schluff, Ton einzustufen und der Grobkornanteil muss 40 Masse-% unterschreiten. Bei Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften ist eine Klassifizierung der Bodenart nicht erforderlich.

(8c) Der höchste zu erwartenden Grundwasserstand kann insbesondere ermittelt werden aus

1. behördlich anerkannten und öffentlich verfügbaren Quellen wie analogen oder
2. digitalen Kartenwerken oder aus bodenkundlichen- oder Baugrunduntersuchungen oder
3. aus Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung, die nicht älter als 10 Jahre sind“

Änderungsvorschlag zu § 8 a):

Einfügung eines neuen Satz 5: Es bestehen keine Anforderungen an die Bodenart.

Begründung:

Eine Klarstellung, dass für den Sicherheitsabstand (ungünstig und günstig) keine Vorgaben zur Bodenart bestehen sollte neben dem Tabellentext in Anhang 2 auch hier im Rechtstext erfolgen.

Änderungsvorschlag zu § 8 c): "Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ..." ("zu erwartende" streichen).

Begründung:

Diese Anpassung dient der Klarstellung des Gemeinten. Aus den Erfahrungen der letzten 2,5 Jahre zeigt sich, dass der Begriff „höchster zu erwartender Grundwasserabstand“ zu maximaler Verunsicherung in der Praxis führt. Ggf. kann die begriffliche Anpassung in Zusammenhang mit den vom BMUKN und von uns vorgeschlagenen Änderungen für mehr Klarheit sorgen. Fachlich wäre diese begriffliche Anpassung durch den § 19 Abs. 8-8c abgedeckt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 a)** zu § 21 Absatz 2

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 b)** zu § 21 Absatz 3

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 c)** zu § 21 Absatz 4 Satz 1

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In Gebieten, in denen die Hintergrundwerte im Grundwasser im Sinne des § 1 Nummer 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, für die hydrogeochemische Einheit, der das Grundwasser gemäß § 5 Absatz 2 der Grundwasserverordnung zuzuordnen ist, naturbedingt oder siedlungsbedingt einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert der elektrischen Leitfähigkeit der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – überschreiten oder außerhalb der pH-Bereiche nach Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – liegen, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial festlegen, soweit das einzubauende Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 d)** zu § 21 Absatz 5

Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In Gebieten, in denen naturbedingt oder siedlungsbedingt ein oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – im Boden flächenhaft überschritten werden, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt, festlegen oder im Einzelfall zulassen. Höhere Materialwerte nach Satz 1 sind dabei so zu bemessen, dass sich die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert. Die Sätze 1 und 2 gelten in räumlich abgegrenzten Industriestandorten für Bodenmaterial, das einen oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* überschreitet und das am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, entsprechend. Gebiete nach Satz 1 und Standorte nach Satz 3 können vom jeweiligen Bundesland oder von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein festgelegt werden.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 a)** zu § 22 Absatz 1

„(1) Der Einbau der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird:

Baggergut der Klasse 3 – BG-3 und F3 – BG-F3, Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 und F3 – BM-F3, Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.“

Änderungsvorschlag zu § 22 Absatz 1 Satz 1: "10 Tage" sollte ersetzt werden gegen "10 Kalendertage"

Begründung:

Der Verkürzung der Voranzeigefrist von vier Wochen auf mindestens zehn Tage wird ausdrücklich zugestimmt. Die Verkürzung stellt eine wichtige Verfahrensentlastung dar und verdeutlicht, dass es sich bei der Voranzeige nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt.

Folgende Präzisierung sollte aber vorgenommen werden: Statt 10 Tage sollte „10 Kalendertage“ festgelegt werden. Dies dient der Klarstellung, dass es sich nicht um „Werktage“ handelt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 b)** zu § 22 Absatz 2 Satz 1

“Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen.“

Änderungsvorschlag zu § 22 Absatz 2 Satz 1: "10 Tage" sollte ersetzt werden gegen "10 Kalendertage"

Begründung:

Der Verkürzung der Voranzeigefrist von vier Wochen auf mindestens zehn Tage wird ausdrücklich zugestimmt. Die Verkürzung stellt eine wichtige Verfahrensentlastung dar und verdeutlicht, dass es sich bei der Voranzeige

nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt.

Folgende Präzisierung sollte aber vorgenommen werden: Statt 10 Tage sollte „10 Kalendertage“ festgelegt werden. Dies dient der Klarstellung, dass es sich nicht um „Werktage“ handelt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 c)** zu § 22 Absatz 4

In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Änderungsvorschlag: In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ NICHT gestrichen.

Begründung:

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 d)** zu § 22 Absatz 5

In Absatz 5 wird nach der Angabe „sind jeweils vom Verwender“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.

Änderungsvorschlag: In Absatz 5 wird nach der Angabe „sind jeweils vom Verwender“ die Angabe „elektronisch“ NICHT eingefügt.

Änderungsvorschlag: Neuer Satz 4: Die Unterschrift kann schriftlich sowie durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen."

Begründung:

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Bzgl. der elektronischen Unterschrift muss festgelegt werden, in welcher Form diese elektronische Unterschrift möglich ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **19** zu § 23

In § 23 wird nach der Angabe „von der zuständigen Behörde in einem“ die Angabe „elektronischen“ eingefügt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 a)** zu § 25 Absatz 1

a) Der Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt

„(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk vom Inverkehrbringer und Verwender elektronisch zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens mit dem Inverkehrbringen einen Lieferschein auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. den Inverkehrbringer,
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen,
6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,

7. die Lieferkörnung oder Bodengruppe und
8. den Beförderer.

Für die Erstellung des Lieferscheines ist das Muster in Anlage 7 zu nutzen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 b)** zu § 25 Absatz 1a

„(1a) Bei Lieferung des gleichen mineralischen Ersatzbaustoffs der gleichen Materialklasse durch denselben Betreiber der Aufbereitungsanlage für dieselbe Baumaßnahme darf die Lieferung durch einen zusammenfassenden Sammellieferschein elektronisch dokumentiert werden. Der Sammellieferschein muss die Angaben aus Absatz 1 Satz 2 enthalten.“

Wir begrüßen die Einführung eines Sammellieferscheins. Dies reduziert den Dokumentationsaufwand insbesondere bei größeren Baumaßnahmen, ohne die Nachverfolgbarkeit der Stoffströme aufzugeben.

Änderungsvorschlag:

§ 25 Absatz 1a: vor „elektronisch“ ist „schriftlich oder“ einzufügen.

Begründung: Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Dokumentation möglich sein.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 c)** zu § 25 Absatz 2

„(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein elektronisch zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen elektronischen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“

Änderungsvorschlag:

§ 25 Absatz 2 Satz 1: vor „elektronisch“ ist „schriftlich oder“ einzufügen

§ 25 Absatz 2 Satz 3: „elektronischen“ streichen

Folgeänderung: In § 25 Abs. 4 Satz 1 ist auch eine entsprechende Anpassung erforderlich. Nach der Angabe „hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie“ wird die Angabe „in elektronischer oder in Papierform“ hinzugefügt.

Begründung:

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 d)** zu § 25 Absatz 3

„(3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 elektronisch zu dokumentieren. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Verwender,
2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,
3. den Zeitraum der Anlieferungen,

4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer,
6. die Bodenart der günstigen Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 und
8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3.

Der Lieferschein und das Deckblatt können für Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0*, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet. Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme elektronisch zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

Änderungsvorschlag: § 25 Absatz 3 Satz 3 ändern in: "Das Deckblatt kann entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in ein technisches Bauwerk 250 Kubikmeter nicht überschreitet."

Begründung: Mit der Formulierung lehnen wir uns an den Zwischenbericht zum UBA-Planspiel zur Ersatzbaustoffverordnung (UBA-Texte 140/2025) an. Die Kleinmengenregelung sollte grundsätzlich für alle ordnungsgemäß klassifizierten und für den jeweiligen Einbau zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffe gelten. Gerade bei geringen Einbaumengen macht der bürokratische Aufwand den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe unattraktiv. Dies betrifft insbesondere den Garten- und Landschaftsbau sowie private und kleinere Bauvorhaben. Das Deckblatt wird in der Praxis als besonderes Hemmnis für den Einsatz von Kleinmengen angesehen.

Die Nachverfolgbarkeit bleibt auch ohne Deckblatt gewährleistet, sofern die Lieferscheine weiterhin erstellt und aufbewahrt werden. Eine Beschränkung der Erleichterung auf einzelne Materialarten reduziert daher die praktische Wirkung der Regelung und lässt den Dokumentationsaufwand für andere zulässige mineralische Ersatzbaustoffe unverändert bestehen.

Die Kleinmengenregelung sollte nicht allein an der abstrakten Schadstoffarmut einzelner Materialklassen ausgerichtet werden. Entscheidend sollte vielmehr sein, dass der jeweilige Ersatzbaustoff ordnungsgemäß klassifiziert und nach den Einbautabellen für den konkreten Anwendungsfall zulässig ist. Nur eine entsprechend breite Regelung kann das in der Praxis festgestellte Hemmnis wirksam abbauen.

(Folgeänderung neuer Satz 4: „Darüber hinaus kann der Lieferschein für Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0*, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 250 Kubikmeter nicht überschreitet.“)

Änderungsvorschlag in Satz 5: Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme elektronisch zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben.“ muss das Wort „elektronisch“ gestrichen werden.

Begründung:

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Dokumentation möglich sein.

Änderungsvorschlag Satz 6 neu ergänzen:

"Die Unterschrift kann schriftlich sowie durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen."

Begründung:

Es muss festgelegt werden, in welcher Form eine elektronische Unterschrift möglich ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **21 a)** zu § 26 Nummer 1a

„1a. entgegen § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig übermittelt.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **21 b)** zu § 26 Nummer 4

„4. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1, oder § 22 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **22** zu § 27

§ 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt

„§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk, soweit

1. der Einbau auf der Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurde und die Anforderungen an den Einbau festlegt, oder
2. der Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger des Vorhabens die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der zuständigen Behörde vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen neben der DIN 19528 bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Aufbereitung weiter nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, erfolgen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und Anhang 4 Tabelle 1 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung neben dem Säulenkurztest bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023 angewendet werden.“

Änderungsvorschlag § 27 Absatz 2 und Absatz 3: Das Wort „zwölften“ soll durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt werden.

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 sollte von zwölf auf mindestens 24 Monate verlängert werden. Die Umstellung auf das künftig allein maßgebliche Säulenverfahren ist mit erheblichem organisatorischem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden und erfordert Investitionen sowie Kapazitätsanpassungen bei den beteiligten Laboren und Untersuchungsstellen.

Änderungsvorschlag: Hinter dem Wort „Säulenkurztest“ noch die Angabe „nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“ einfügen.

Begründung: Klarstellung.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 a) und b)** zu Anlage 1

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 c)** zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2

Die Fußnote 2 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 d)** zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 12

Die Fußnote 12 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-1/BG-1, BM-F1/BG-F1, BM-2/BG-2, BM-F2/BG-F2, BM-3/BG-3, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 e)** zu Anlage 1

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **24 a) - f)** zu Anlage 2

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **25 a) - d)** zu Anlage 3

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 a)** zu Anlage 4

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 b)** zu Anlage 4

Nach der Fußnote 1 werden folgende Fußnoten 2 und 3 eingefügt:

„2 Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.
3 Ist im Falle von großen Aufbereitungsanlagen absehbar, dass die maximale Anzahl an Überprüfungen bereits deutlich vor Ablauf des Jahres erreicht sein wird, kann die zuständige Behörde in Absprache mit dem Betreiber der Aufbereitungsanlage einen abweichenden Mindestturnus festlegen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 c)** zu Anlage 4

Die Überschrift der Tabelle 2.1 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„2.1 Eluatwerte im Säulenkurztest nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 d)** zu Anlage 4

siehe Referentenentwurf

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 a)** zu Anlage 5

Der Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Verfahren in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Methosa) als gleichwertig anerkannt sind oder die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen oder nach DIN 38402-71, „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Allgemeine Angaben (Gruppe A) - Teil 71: Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren aufgrund des Vergleichs von Analysenergebnissen (A 71)“, Ausgabe Oktober 2020, nachgewiesen werden kann.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 b)** zu Anlage 5

Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Für Parameter, die Summen von Einzelstoffen darstellen, muss die Summe der Bestimmungsgrenzen der Einzelkomponenten um mindestens einen Faktor von drei kleiner sein als der Materialwert der Summe.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 c)** zu Anlage 5

siehe Referentenentwurf.

Weitergehende Anmerkungen

Text von 1 bis 5000 Zeichen wird akzeptiert

Änderungsvorschlag zu § 20 „Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen“

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahlen „25“ ersetzt.

Begründung:

Die in der EBV vorgegebenen Mindesteinbaumengen sind so hoch, dass entsprechende Verwertungsmaßnahmen in der Praxis häufig nicht gefunden beziehungsweise bisherige Anwendungen nicht mehr realisiert werden können. Besonders betroffen sind kleinere private Baumaßnahmen, bei denen die erforderlichen Materialmengen regelmäßig nicht erreicht werden. Der Einsatz der betreffenden mineralischen Ersatzbaustoffe ist dort daher trotz technisch und umweltfachlich geeigneter Einbaumöglichkeiten ausgeschlossen oder wird erheblich erschwert. Die Mindesteinbaumengen wirken somit als praktisches Hemmnis für eine ortsnahe und ressourcenschonende Verwertung.

Die aktuellen Schwierigkeiten bei der Verwertung werden auch durch die gemeinsame Umfrage von ITAD und BMKE zur „Aufbereitung von Hausmüllverbrennungsasche 2024“ verdeutlicht. Danach wurden 2024 lediglich rund 25 % der aufbereiteten HMV-Schlacke in technischen Bauwerken verwertet. Demgegenüber entfielen weiterhin mehr als 70 % auf die Verwertung oder Beseitigung auf Deponien. Die Deponierung stellt damit trotz des grundsätzlich vorhandenen Verwertungspotenzials und des grds. Verwertungsvorrangs weiterhin den mit Abstand bedeutendsten Entsorgungsweg dar (ITAD/BMKE, „Aufbereitung von Hausmüllverbrennungsasche 2024“, Stand Juni 2026, S. 4). Die Ergebnisse zeigen die weiterhin bestehenden praktischen Hemmnisse bei der Verwertung von HMVA in technischen Bauwerken. Gerade kleinere und dezentrale Einsatzmöglichkeiten dürfen nicht allein aufgrund pauschaler Mengenschwellen entfallen.

Eine derart weitreichende Einschränkung des Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe läuft darüber hinaus dem Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuwider, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und zugleich den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Nachverfolgbarkeit des Einbaus bleibt durch die bestehende Anzeigepflicht gewährleistet.

Hilfsweise: Herabsetzung der Mindesteinbaumengen

Hilfsweise sind die Mindesteinbaumengen für alle in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe von 250 m³ auf 50 m³ herabzusetzen.

Begründung:

Eine Grenze von 50 m³ genügt, um eine diffuse Verteilung nicht nachvollziehbarer Kleinstmengen zu verhindern. Zugleich würde sie insbesondere kleinere private und gewerbliche Baumaßnahmen wieder für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe öffnen.

Bei einem nach dem Fachkonzept zulässigen mineralischen Ersatzbaustoff sind weder bei großen noch bei kleinen Einbaumengen nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder schädliche Bodenveränderungen zu besorgen. Die pauschale Mindesteinbaumenge ist daher fachlich nicht erforderlich, soweit die material- und standortbezogenen Anforderungen der EBV eingehalten werden. Siehe hierzu auch den UBA-Zwischenbericht „Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung“, Kapitel 3.1.5 „Mindesteinbaumengen – Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen“.

Hilfsweise: Erweiterung des § 21 „Behördliche Entscheidungen“

Hilfsweise wird § 21 um folgenden Absatz ergänzt:

„Auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwendung der

in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe auch in geringeren Mengen als den dort festgelegten Mindesteinbaumengen zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.“

Begründung:

Eine solche Öffnungsklausel würde unverhältnismäßige Härten vermeiden und insbesondere kleineren privaten Baumaßnahmen Rechnung tragen. Zugleich bliebe durch die behördliche Einzelfallprüfung sichergestellt, dass die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes eingehalten werden.

Hinweise

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an CIII6@bmukn.bund.de

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de.

Background Documents

[Referentenentwurf Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung](#)

Contact

CIII6@bmukn.bund.de

